



Ortsgemeinde · 55299 Nackenheim · Carl-Zuckmayer-Platz 1

Über 1200 Jahre alte Weinbau- und  
Fremdenverkehrsgemeinde  
Geburtsort Carl Zuckmayers  
Schauplatz des „Fröhlichen Weinbergs“

An alle Bürger\*innen der  
Ortsgemeinde Nackenheim

An die Erziehungsberechtigten  
unserer Kindergartenkinder

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
Adler

Datum:  
10.09.2021

## Maßnahmen der Ortsgemeinde Nackenheim zum Schutz gegen Corona-Infektionen ab dem 12. September 2021

Liebe Bürger\*innen unserer Ortsgemeinde,  
liebe Erziehungsberechtigte,

auf Grundlage der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) vom 08. September 2021, werden von der Ortsgemeinde Nackenheim folgende Maßnahmen ab dem 12. September 2021 zum Schutz gegen Coronavirus-Infektionen umgesetzt:

1. An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Die im Regelbetrieb zu beachtenden Hygienevorgaben bleiben hiervon unberührt.
  - 1.1 Die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sind zu beachten.
    - Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich in der KiTa oder in einer unmittelbaren Bring- oder Holsituation an der KiTa aufhalten (Personal, Eltern, Firmen oder andere Personen) gilt Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.
    - Die Maskenpflicht entfällt für in der Einrichtung tätige Personen im gesamten Außenbereich. Im Übrigen gilt die Maskenpflicht für Jugendliche und Erwachsene in der Einrichtung nur in der Warnstufe 3. Auch während der pädagogischen Interaktion müssen von Mitarbeiter\*innen keine Masken getragen werden.



Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt weiter bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere bei der Umsetzung von Maskenpausen sowie zur Nahrungsaufnahme. In diesen Fällen ist im Innenbereich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen möglichst einzuhalten.

- Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen, auch wenn sie unter einem Infekt mit nur schwachen Symptomen leiden (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten). Erst wenn sich der Allgemeinzustand nach 24 Stunden deutlich gebessert hat und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind, darf die Kita oder die Schule wieder besucht werden (gemäß aktuellem Merkblatt zum Umgang mit Erkältungssymptomen des Landes Rheinland-Pfalz).
- Auf Grundlage der neuen Fassung der Landesabsonderungsverordnung müssen Kinder mit einer Corona-Infektion weiterhin unverzüglich in Quarantäne. In der Betreuungsgruppe, in welcher eine Infektion aufgetreten ist, muss jedes Kind zunächst in Absonderung und kann aber unmittelbar einen PCR-Test durchführen, um die Quarantäne zu beenden. Das Gesundheitsamt und der Träger sind zu informieren, die die weiteren Maßnahmen treffen.
- Die Kitaleitung ist berechtigt Kinder mit deutlicher Symptomatik bzw. mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen während der Betreuungszeit zu isolieren und die Eltern zu informieren, um die Kinder abholen zu lassen.
- Die Installation der Corona-Warn App für Eltern und Mitarbeiter wird ausdrücklich empfohlen

1.2 Zur Vermeidung von direkten Kontakten mit dem Kita-Personal und einer Infektionsverschleppung in die Einrichtung bleibt der Zugang zu den Kindertagesstätten für externe Personen geschlossen. Ausgenommen davon sind vorab terminierte Elterngespräche und die notwendige Anwesenheit von Elternteilen während der Eingewöhnung von Kindern. Die geltenden Hygieneregeln sind hierbei zu beachten.

Die Kinder werden einzeln am jeweils markierten Zugang der Einrichtung an das Personal übergeben bzw. abgeholt. Im Wartebereich sind die Abstandsregeln zu beachten, es besteht Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt in die Einrichtung zu verwehren.

2. Die Präsenzsitzungen des Gemeinderates, des Ältestenrates und der Fachausschüsse können unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der Carl-Zuckmayer-Halle stattfinden.

In den Räumen der Veranstaltungshalle und im unmittelbaren Umfeld sowie auf den Parkplätzen besteht Maskenpflicht, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Das Abstandsgebot wird durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz einer Reihe sowie davor und dahinter gewahrt.

Darüber hinaus gelten die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis 11 Jahre und für geimpfte oder genesene Personen. Die Ortsgemeinde bittet alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Zuschauerinnen und Zuschauer darum, bei Einlass entweder eine negative Covid-19 Testbescheinigung, eine Bescheinigung über einen gültigen Impfschutz oder die Genesung vorzulegen.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist im Regelfall der Zutritt zu verwehren.

3. Im Rathaus sowie im unmittelbaren Umfeld vor dem Rathaus besteht Maskenpflicht, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um Voranmeldung gebeten. Termine können telefonisch (06135/5625) und per Mail ([ortsgemeinde-nackenheim@vg-bodenheim.de](mailto:ortsgemeinde-nackenheim@vg-bodenheim.de)) vereinbart werden.

4. Veranstaltungen in der Carl-Zuckmayer-Halle sind mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind, zulässig.

Die Personenzahl nicht-immunisierter Personen reduziert sich wie folgt:

Warnstufe 2: 100 Personen

Warnstufe 3: 50 Personen

Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (2G-Plus-Regel).

Die allgemeinen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Es gilt nach Wahl des Veranstalters:

- das Abstandsgebot kann nach einem festen Sitzplan durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden oder
- die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Darüber hinaus gelten die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis 11 Jahre und für geimpfte oder genesene Personen.

Bei der Anmietung von Räumlichkeiten in der Carl-Zuckmayer-Halle ist ein Hygienekonzept des Veranstalters vorzulegen.

5. Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen und Plätzen sind mit bis zu 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind, zulässig, wenn diese während der Veranstaltung feste Plätze einnehmen.

Die Personenzahl nicht-immunisierter Personen reduziert sich wie folgt:

Warnstufe 2: 400 Personen

Warnstufe 3: 200 Personen

Nehmen die Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine festen Plätze ein, sind bis zu 500 nicht-immunisierte Personen zulässig.

Die Personenzahl nicht-immunisierter Personen reduziert sich wie folgt:

Warnstufe 2: 300 Personen

Warnstufe 3: 100 Personen

Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (2G-Plus-Regel).

Die allgemeinen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Es gilt nach Wahl des Veranstalters:

- das Abstandsgebot kann nach einem festen Sitzplan durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden oder

- die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Darüber hinaus gelten zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht und die Testpflicht. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis 11 Jahre und für geimpfte oder genesene Personen.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, welches die o.g. Vorgaben gewährleistet.

6. Befinden sich unter den Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Veranstaltung nach den Punkten 4 und 5 höchstens 25 gleichzeitig anwesende nicht-immunisierte Personen, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht. Die übrigen geregelten Schutzmaßnahmen bleiben unberührt.

Die Personenzahl nicht-immunisierter Personen reduziert sich wie folgt:

Warnstufe 2: 10 Personen

Warnstufe 3: 5 Personen.

7. Das Museum ist unter Beachtung der Personenbegrenzung und des Abstandsgebotes für den Publikumsverkehr geöffnet. In den Räumen des Museums und im unmittelbaren Umfeld besteht Maskenpflicht, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Es gelten die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis 11 Jahre und für geimpfte oder genesene Personen.

Sind im Museum höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfallen die Begrenzung der Personenzahl nach Satz 1, die Einhaltung des Abstandsgebots und für Besucherinnen und Besucher die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen.

Die Personenzahl nicht-immunisierter Personen reduziert sich wie folgt:

Warnstufe 2: 10 Personen

Warnstufe 3: 5 Personen.

8. Öffentliche Sportanlagen/Freizeitanlage

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport zulässig, wenn bei der Sportausübung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.

Die Personenzahl nicht-immunisierter Personen reduziert sich wie folgt:

Warnstufe 2: 10 Personen

Warnstufe 3: 5 Personen.

Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des Punktes 5 und 6 zulässig.

9. Der Grillplatz am Rhein ist geschlossen.

10. Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot zu beachten.

11. Bei Bestattungen gilt die Maskenpflicht in der Trauerhalle, auf dem Friedhof und auf den Parkplätzen mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht in der Trauerhalle entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Das Abstandsgebot wird durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz einer Reihe sowie davor und dahinter gewahrt.

Die Begleitung der Trauerfeier durch Gesangsvereine muss unterbleiben.

12. Von persönlichen Gratulationen zu Geburtstagen müssen wir leider Abstand nehmen. Gratulationen zu besonderen Ehrentagen und Geburtstagen können nur nach vorheriger telefonischer Absprache und auf ausdrücklichem Wunsch, unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln, stattfinden.

13. Ein Service-Telefon für Bürgerfragen und Hilfeersuchen ist eingerichtet.  
Tel: 06135/9327206, täglich wochentags von 09:00 - 12:00 Uhr oder per Mail:  
[coronatelefon@nackenheimer.community](mailto:coronatelefon@nackenheimer.community).

Ausführliche Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Coronavirus, sowie praktische Hinweise zur Vorbeugung von Infektionen sind im Internet abrufbar unter [www.rki.de](http://www.rki.de) und [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de).

Die Landesregierung hat eine allgemeine Hotline zu medizinischen Fragen zum Corona-Virus und für Fragen zur Schutzimpfung eingerichtet. Diese ist erreichbar unter der Nummer 0800 575 81 00. Sprechzeiten sind Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 10 Uhr und 16 Uhr. Bei Verdacht auf eine Infektion können sich Betroffene bei der Fieberambulanz-Hotline des Landes Rheinland-Pfalz melden. Telefonische Erreichbarkeit: 0800/99 00 400 (Montag-Sonntag, 8-19 Uhr).

Erster Ansprechpartner bei einer behandlungsbedürftigen grippalen Symptomatik ist der Hausarzt. Außerhalb der regulären Sprechstunden ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig. Telefonische Erreichbarkeit: 116 117 (ohne Vorwahl).

Experten des Gesundheitsamtes sind unter Tel. 06131/693334275 od. per Mail an [corona@mainz-bingen.de](mailto:corona@mainz-bingen.de) erreichbar.

Über die aktuellen Entwicklungen informieren wir Sie regelmäßig über unsere Homepage: [www.nackenheim.de](http://www.nackenheim.de) und über Aushang im Schaukasten am Rathaus.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen



René Adler  
Ortsbürgermeister